

Satzung des Fördervereins „Angler Sattelschwein e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Angler Sattelschwein e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Süderbrarup.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des vom Aussterben bedrohten Angler Sattelschweins. Mit der Förderung dieser einheimischen Landrasse werden folgende kultur- und umweltrelevanten Ziele angestrebt:

1. Verhinderung einer weiteren bedrohlichen Verarmung an Schweinerassen, d.h. Verlust an tiergenetischen Ressourcen, und damit die Erhaltung dieser Rasse, die sich durch Robustheit, Fruchtbarkeit und Anpassung an die natürliche Tierhaltung auszeichnet.
2. Pflege der Rasse als Kulturgut der Landschaft Angeln unter Beachtung der Belange des Fremdenverkehrs, Förderung des Erlebniswertes der Landschaft Angeln sowie von Einrichtungen der Heimat- und Denkmalspflege in Schleswig-Holstein.

Zur Erreichung der Ziele will der Verein alle Bemühungen unterstützen, das Angler Sattelschwein zu erhalten, auch unter Verwendung öffentlicher und privater Fördermittel. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß Einkommenssteuergesetz sind möglich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will und die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
2. durch Austrittserklärung, die schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss,
3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied der Satzung oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, oder mit der Zahlung des Beitrages nach Mahnung und Androhung des Ausschlusses länger als sechs Monate in Verzug gerät. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag werden die Vorstandswahlen geheim durchgeführt.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter mit je Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand bestimmt, welches Vorstandsmitglied die Kasse führt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand wird schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein anderes Vorstandsmitglied dieses unter Angaben der Gründe verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen die Wahl des Vorstands, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und des Kassenvorgängers, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl von Kassenprüfern, Beschlüsse über Anträge der Mitglieder, Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird bei der Wahl zum Vorstand diese Mehrheit nicht erreicht, so genügt in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt etwaiges Vereinsvermögen an den Verein „Arche Warder – Zentrum für alte Haus- und Nutztierassen e.V.“, **der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der konstituierenden Mitgliederversammlung am 16. Februar 1996 beschlossen und tritt damit unverzüglich in Kraft.

(geändert MV 03.04.08 und 19.04.09)

Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 18.04.2010 in Warder